

GZ Abt13-10.10-S59/2013-4

An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung **Abteilung 13** Landhausgasse 7 8010 Graz

per Mail: <u>abteilung13@stmk.gv.at</u> cc: <u>begutachtung@stmk.gv.at</u>

Einschreiter:

 Forstbetrieb Franz Mayr-Melnhof-Saurau Mayr-Melnhof-Straße 14 A-8130 Frohnleiten

2. MM Ökoressourcen GmbH Mayr-Melnhof-Straße 14 A-8130 Frohnleiten

vertreten durch:

(Vollmacht gemäß § 10 AVG und § 8 RAO erteilt)



Dr. Gottfried Eisenberger, em.

Dr. Jörg Herzog, em.

Prof. (TU Grazeh) Dr. Georg **Eisenberger** Univ.-Lektor für Bau- und Raumplanungsrecht

Dr. Alric A. Ofenheimer

Dr. Dieter Thalhammer, LL.M. Eur.

Dr. Peter E. J. **Winkler**, LL.M. (Harvard) zugelassen auch in New York, USA

MMag. Michael Strenitz

Mag. Wilhelm Offenbeck

Dr. Andreas Zellhofer

Mag. Marco Steiner, LL.M. (Brügge)

Dr. Marcus Benes,

LL.M. (PENN), MBA (Wharton) zugelassen auch in New York, USA

Mag. Ulrike Sehrschön, LL.M. (Nottingham)

Dipl.-Iur. Sandra **Stolte**

zugelassen auch in Sachsen-Anhalt, Deutschland

Dr. Jana Eichmeyer, LL.M.

MMag. Dr. Julia Kusznier

Dr. Christina **Hofmann**

Mag. Vanco Apostolovski, LL.M.

Dr. Tatjana Dworak

Dr. Clemens Lanschützer, LL.M. (London)

Graz: Hilmgasse 10, A-8010 Graz Tel: 0316-3647, Fax: 0316-3647-58 Wien: Vienna Twin Tower Wienerbergstraße 11, A-1100 Wien Tel: 01-606-3647, Fax: 01-606-3647-58 office@ehlaw.at, www.ehlaw.at FN 288205g; DVR 0986054 GmbH mit Sitz in Graz, LG Graz

wegen:

Begutachtung

Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird

STELLUNGNAHME zum Entwurf des SAPRO Windenergie

1-fach, ForstMa/Entwic / Dr. TD / Prof. Dr. GE / E603

Beilagen: Fotodokumentation Lagepläne der ehemaligen LS 5 und 26 In umseits bezeichneter Angelegenheit erstatten wir zum Entwurf der Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird (SAPRO Windenergie), durch unsere umseits bezeichneten Vertreter, die sich gemäß § 10 AVG und § 8 RAO auf die erteilte Vollmacht berufen, nachfolgende

STELLUNGNAHME:

1. Einleitung

1.1. Wir planen, wie allen Behörden und der Politik bekannt ist, seit Jahren die Errichtung eines Windparks im Bereich des Eiblkogels, ungefähr zwischen Kreuzsattel und Schlöglalm. Die Planung hat bis dato ungefähr € 300.000 gekostet.

Der Standort gehört aus den verschiedensten Gründen zu den besten Standorten der Steiermark: Die Grundstücke, auf denen die Windkraftanlagen (WKA) errichtet werden sollen, stehen allesamt in unserem Eigentum, weswegen die Anlagenstandorte gesichert sind. Aus windtechnischer Sicht ist das Gebiet um den Eiblkogel mit Windverhältnissen von 7,5 bis 7,8 m/s einer der besten Standorte der Steiermark. Das Gebiet ist sowohl gegen Süden als auch gegen Norden für Wind offen, weswegen die Gesamtzahl der Windstunden ca 15 bis 20% über den Windstunden an anderen Starkwindstandorten in der Steiermark liegt und damit außergewöhnlich hoch ist. Zur Ableitung der erzeugten Energie kann das bereits direkt beim Eiblkogel bestehende Hochspannungsnetz genutzt werden. Es kreuzen direkt durch den geplanten Standort zwei 110 kV-Leitungen, die noch über freie Kapazitäten verfügen. Es bedarf daher keiner Errichtung zusätzlicher in die Landschaft eingreifender Infrastrukturen für die Ableitung. Übertragungsverluste durch lange Transportwege können vermieden werden. Die Bevölkerung in der Steiermark kann direkt mit Strom versorgt werden.

Der Bereich des Eiblkogels ist schon derzeit stark anthropogen übergeprägt. Über den Eiblkogel führen wie erwähnt zwei 110 kV-Leitungen, in der unmittelbaren Umgebung befindet sich die A9 und der Gleinalmtunnel mit seinen Entlüftungsschächten. Der gesamte Projektbereich zwischen Eiblkogel und Schlöglalm ist durchschnitten von Forstwegen; für die Errichtung der WKA bedarf es daher keiner Schaffung neuer Transportwege. Das Gebiet um den Eiblkogel wird forstwirtschaftlich intensiv genutzt. Es wird auch landwirtschaftlich im Rahmen von Almauftrieben genutzt.

1.2. Im Entwurf des SAPRO Windenergie wird der Bereich um den Eiblkogel als Ausschlusszone definiert. Die vorgenommene Ausweisung einer Ausschlusszone in diesem Bereich führt dazu, dass einer der besten und effizientesten Windstandorte der Steiermark nicht einmal bei gleichzeitigen (Ausgleichs-)Maßnahmen, die insgesamt eine deutliche Verbesserung des wildökologischen Zustandes im Beobachtungsgebiet bewirken, genutzt werden kann. Damit wird die nachhaltige Verhinderung des Klimawandels, die in der Alpenkonvention angestrebte Verpflichtung zur Einsparung von

CO₂ und zur effizienten Nutzung des Alpenraumes für alternative Energieträger, vor allem durch die Windkraft, verunmöglicht.

Wie sich aus dem Anhang 1 ergibt, erfolgte die Ausweisung der Ausschlusszone aufgrund des **Landschaftsbildes** und der **Wildökologie**, also ausschließlich aufgrund von naturschutzrechtlichen Aspekten, die ohnedies im Stmk Naturschutzgesetz ausreichend berücksichtigt werden. Diese Ausweisung ist nicht nachvollziehbar, sie entbehrt jeglicher Grundlage. Es wurde die tatsächliche Situation nicht korrekt erhoben.

Die eingangs beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen und künstlichen Eingriffe in die Landschaft wurden nicht beachtet. Der gute Birkhuhnbestand ist nicht primär Folge der besonderen landschaftlichen Besonderheit (er ist kein "natürlicher Birkhuhnbestand"), sondern zum Großteil auf unsere intensive Bewirtschaftung der Almen zurückzuführen. Die Almen zwischen Eiblkogel, Schlöglalm und Eiblkessel werden von uns künstlich freigehalten. Durch die künstlichen Eingriffe (Schwenden der Almen) konnte der Birkhuhnbestand in den letzten Jahren gehalten werden. Es wurden von uns zahlreiche Maßnahmen gesetzt, welche die Erhaltung des Birkhuhnbestandes in diesem Bereich überhaupt erst möglich gemacht haben. Vor diesem Hintergrund würde der Birkhuhnbestand ungleich drastischer sinken, wenn wir das Schwenden unserer Almen beenden als wenn wir WKA errichten würden. Aufgrund der Größe der uns zur Verfügung stehenden Flächen wären wir jederzeit in der Lage, allfällige auf WKA zurückzuführende Bestandsgefährdungen durch weitere Schwendmaßnahmen mehr als auszugleichen, ja sogar überzukompensieren.

Die der Ausweisung zu Grunde liegenden Beurteilungen fanden sohin aufgrund unzureichender Datengrundlagen statt, zudem wurde, was wir nachstehend noch detailliert ausführen, die Alpenkonvention nicht richtig interpretiert.

Wir regen daher an, dass die Ausschlusszone im Bereich des Eiblkogels aus dem Entwurf des SAPRO Windenergie <u>herausgenommen</u> und statt dessen für diesen Bereich <u>eine Vorrangzone</u> ausgewiesen wird.

Im Detail darf nachstehendes ausgeführt werden:

2. Zum Landschaftsschutz

2.1. Der Fachbericht

2.1.1. Im Anhang 1 zum Entwurf des SAPRO Windenergie wird ausgeführt, dass Landschaftsschutzgebiete (anders als Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler usw) nicht generell als Ausschlusszone definiert werden konnten. Die Abgrenzung erfolgte daher anhand des Fachberichtes zur Abgrenzung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften.

Im Fachbericht wird festgehalten:

"Die Landschaftsschutzgebiete in der Steiermark umfassen rund 34% der Landesfläche. Sie sind sehr großzügig abgegrenzt und können per se nicht als Ausschlusskriterium für WKA's angewendet werden. Für das Schutzgut Landschaft liegen demnach keine landesweit einheitlichen Grundlagendaten oder -studien vor. Die vorliegende Studie liefert ein systematisch und transparent ermitteltes Ergebnis zur ggst. Fragestellung."

In der Folge wird der räumliche Geltungsbereich (unabhängig von der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes) auf Basis der *naturräumlichen Grundausstattung* sowie des *Beeinträchtigungsgrades* in Anlehnung an die Grundverpflichtungen aus dem Protokoll Energie zur **Alpenkonvention** in drei unterschiedliche Gebiete eingeteilt. Berücksichtigt wurde dabei ausdrücklich nur die Grundverpflichtung gemäß Art 2 Abs 4 des Protokolls Energie zur Alpenkonvention:

"Sie [Die Vertragsparteien] bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme."

Nach dieser Grundverpflichtung erfolgt die Einteilung der Landschaft in die drei folgenden Kategorien:

- <u>in Gebiete der Kategorie I</u>: Das sind unversehrte naturnahe Gebiete und Landschaften, die automatisch zu einer Ausweisung als <u>Ausschlusszone</u> führen.
- <u>in Gebiete der Kategorie II</u>: Das sind gering überprägte Gebiete und Landschaften; diese stellen nach dem Fachbericht sogenannte "Vorbehaltsflächen" dar, deren <u>Beurteilung im Einzelfall</u> erfolgt.
- <u>in Gebiete der Kategorie III</u>: Das sind siedlungsgeprägte / anthropogen überformte Gebiete und Landschaften; diese Gebiete stellen den Dauersiedlungsraum der Menschen dar. Zu diesen Gebieten ist nach dem Entwurf des SAPRO Windenergie wiederum ein Abstand von 700 bzw 1000 m einzuhalten.

Gebiete der Kategorie I sind nach dem Fachbericht schützenswert und führen zur Ausweisung einer **Ausschlusszone**. Merkmale der unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften der Kategorie I sind laut Anhang I zum Entwurf:

das Gebiet ist frei von hochtechnischer, moderner Infrastruktur (hochrangige Verkehrsinfrastruktur, Energieerzeugungs- bzw -transporteinrichtungen, Siedlungsräume, Tourismusinfrastrukturen, industrielle Rohstoffgewinnung, Wasserkrafterschlieβung, Windkraftanlagen, etc)

- das Gebiet ist frei von übermäßiger menschlicher Nutzung und Präsenz, sowie ohne stark motorisierten Zugang (keine intensive forstwirtschaftliche oder agrarische Nutzung, Tourismuswirtschaft, etc)
- das Gebiet zeichnet sich durch ein hohes Maß an Unversehrtheit und Natürlichkeit aus (großer Anteil der zu erwartenden natürlich vorkommenden Ökosysteme mit überwiegend einheimischen Faunen- und Florenkomplexen)
- Die Landschaften und Gebiete sind durchwegs unzerschnitten. Menschlich bedingte Netzwerke aus zerschneidenden Elementen (zB durch Wege, Straßen, etc) spielen flächenmäßig eine unbedeutende Rolle.
- 2.1.2. Der Bereich um den Eiblkogel wurde laut den im Anhang I dargestellten Karten als Kategorie I ausgewiesen. Diese Ausweisung widerspricht den Tatsachen und ist nicht nachvollziehbar.
- 2.2. Zur unrichtigen Interpretation der Alpenkonvention
- 2.2.1. Im Fachbericht wird lediglich die Grundverpflichtung des Art 2 Abs 4 des Protokolls Energie berücksichtigt. Die Einteilung nach dieser Grundverpflichtung führt zu absoluten Ausschlusszonen, in denen keine WKA mehr errichtet werden können. Damit wurden die Alpenkonvention und ihre Protokolle falsch interpretiert.
- 2.2.2. Die Alpenkonvention und ihre Protokolle bestehen nicht nur aus diesem einzigen Absatz. In der Alpenkonvention sind zahlreiche Grundverpflichtungen enthalten, die alle gleichrangig nebeneinander bestehen und gegeneinander abzuwägen sind. So sind in Art 2 des <u>Protokolls Energie</u> insbesondere noch folgende Grundverpflichtungen vorgesehen:
 - (1) Im Einklang mit diesem Protokoll streben die Vertragsparteien insbesondere Folgendes an:
 - a) Harmonisierung ihrer energiewirtschaftlichen Planungen mit der allgemeinen Raumplanung im Alpenraum,
 - b) Ausrichtung der Energieerzeugungs-, -transport- und -versorgungssysteme unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum,
 - c) Reduzierung der energiebedingten Umweltbelastungen im Zuge der Optimierung der Energiedienstleistungen für die Endverbraucher unter anderem nach Möglichkeit durch
 - die Reduktion des Energiebedarfs durch den Einsatz effizienter Technologien,
 - die verstärkte Deckung des verbleibenden Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern,
 - die Optimierung der bestehenden Anlagen zur Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern,

- die Verminderung der Beeinträchtigung von Umwelt und Landschaft durch die energietechnischen Infrastrukturen einschließlich jener zur Abfallentsorgung mittels Vorsorgemaßnahmen bei neuen Anlagen und, soweit erforderlich, mittels Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen.
- (2) Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor; dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Ebene ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.
- (3) Sie berücksichtigen in ihrer Energiepolitik, dass der Alpenraum zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger geeignet ist, und fördern die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsprogramme. ...
- (5) Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, dass eine geeignete Forschungs- und Entwicklungspolitik einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Alpen vor Umweltbelastungen durch energietechnische Infrastrukturen mittels Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen leisten kann. Sie fördern deshalb die entsprechende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den einschlägigen Bereichen sowie den Austausch relevanter Ergebnisse.

Im <u>Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege</u> wird als Grundverpflichtung in Art 2 normiert:

Im Einklang mit diesem Protokoll verpflichtet sich jede Vertragspartei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschließlich der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen.

Gemäß Art 9 des Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege sind Eingriffe in Natur und Landschaft bei Abwägung der einzelnen Interessen zulässig. Bei Vorhaben, die die Landschaft (oder Natur) erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild **im Einzelfall zu überprüfen**. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung bzw Verwirklichung zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange der Landschaftspflege nicht überwiegen. Es besteht also kein generelles Verbot von Vorhaben zugunsten des Landschaftsbildes.¹

Im <u>Aktionsplan der X. Tagung der Alpenkonferenz</u> wird wiederholt auf die Erforderlichkeit der Senkung von Treibhausgasen, vor allem von CO₂, eingegangen. Es wird festgehalten, dass die Alpenregionen aufgrund ihrer Holz- und Wasserreserven und ih-

¹ Siehe hierzu auch VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044.

rem Potential an Sonnen-, Wind- und geothermischer Energie in diesem Bereich ein Vorbild werden können, in dem sie ihren Energiebedarf weitgehend durch erneuerbare Energiequellen decken.

2.2.3. All diese Ziel und Verpflichtungen werden im Fachbericht nicht berücksichtigt. Es wird einzig und allein auf einen Absatz abgestellt, der die Verhinderung von WKA in bestimmten Zonen rechtfertigen soll. Damit wurde den Zielen und Verpflichtungen der Alpenkonvention nicht Rechnung getragen.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass nach Art 2 Abs 3 des Protokolls Energie der Alpenraum zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger **geeignet** ist. Nach Art 2 Abs 4, auf den sich der Fachbericht stützt, sollen die energietechnischen Infrastrukturen **optimiert** werden. Gerade im Bereich des Eiblkogels kann in jeder Hinsicht eine Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen vorgenommen werden. Nicht nur die Windausbeute ist außergewöhnlich hoch. Wie ausgeführt bestehen daneben auch für die Ableitung bereits zwei 110 kV-Leitungen, die noch über freie Kapazitäten verfügen. Es bedarf also keiner Errichtung zusätzlicher Infrastrukturen. Bei diesem Vorhaben würde man sich also aufwendige, das Landschaftsbild zerschneidende Infrastrukturen zur Ableitung ersparen. Gerade dies ist eine Zielsetzung des Protokolls Energie. Es findet eine Optimierung mit der bestehenden Infrastruktur statt!

Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie es zum Ausschluss des Projektbereiches kommen konnte und andere Gebiete, mit weitaus weniger Windpotenzial und ohne bestehende Ableitungen als Vorrangzone ausgewiesen werden konnten.

- 2.2.4. Ein weiteres Ziel der Alpenkonvention ist es auch, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Zusammenhang mit alternativen Energieträgern und deren Umweltauswirkungen zu fördern. Fixer Bestandteil unseres Vorhabens ist ein Forschungsprogramm betreffend das Birkhuhn. Das Vorhaben kann und soll durch eine Studie über die populationsfördernden Maßnahmen für das Birkhuhn betreut werden, die von uns aufgrund der umfangreichen Flächen, die wir zur Verfügung haben, aus eigenem umgesetzt werden können. Es sollen gleichzeitig mit der Verwirklichung des Vorhaben qualitätssteigernde Maßnahmen für den Lebensraum der Birkhühner, vor allem auch eine Verbesserung der Trittsteine, umgesetzt werden. Diese wissenschaftlichen Ergebnisse sind von hoher Bedeutung. Es wäre eines der ersten Vorhaben mit einer derartigen wissenschaftlichen Begleitung. Von dieser geplanten Begleitung haben wir alle zuständigen Stellen auch bereits im Vorfeld informiert. Diese Tatsache wurde aber nicht berücksichtigt.
- 2.2.5. Wie sich daraus ergibt sind der gesamte Fachbericht und die darin enthaltenen Ausweisungen von Ausschlusszonen unschlüssig. Es werden die von der Alpenkonvention vorgegebenen Grundsätze und Verpflichtungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Es besteht sogar ein Widerspruch zu einzelnen Zielsetzungen der Alpenkonvention, mit denen sich der Fachbericht überhaupt nicht auseinander setzt.

2.3. Unrichtige Grundlagen

- 2.3.1. Im Fachbericht wird davon ausgegangen, der Bereich um den Eiblkogel würde ein Gebiet der Kategorie I, "unversehrte naturnahe Gebiete und Landschaften", darstellen. Auf Basis der im Fachbericht dafür aufgestellten Kriterien kann der Bereich um den Eiblkogel niemals ein Gebiet der Kategorie I darstellen:
 - Über diesen Bereich führen zwei 110 kV-Leitungen. Im unmittelbaren Bereich befinden sich die A9 und der Gleinalmtunnel mit seinen Lüftungsschächten. Der Bereich des Eiblkogels ist daher <u>nicht</u> frei von hochtechnisierter, moderner Infrastruktur.
 - Das Gebiet zwischen Eiblkogel, Schlöglalm und Eibelkessel wird land- und forstwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet. Große Teile werden nur künstlich durch Schwenden freigehalten. Der Bereich des Eiblkogels ist damit <u>nicht</u> frei von übermäßiger menschlicher Nutzung und Präsenz. Der jetzige Zustand kann überhaupt nur durch künstliche Eingriffe des Menschen in der derzeitigen Form erhalten werden.
 - Im Bereich des Eiblkogel bestehen zahlreiche Forstwege, die das gesamte Gebiet zerschneiden. Die Landschaft wird also durch menschlich bedingte Netzwerke zerschnitten, einerseits durch die Zuwegung, anderseits auch durch die erwähnten 110 kV-Leitungen.

Zur Veranschaulichung darf auf die beiliegende Fotodokumentation verweisen werden. Die für Gebiete der Kategorie I im Fachbericht aufgestellten Merkmale sind daher im Bereich des Eiblkogels gerade **NICHT** erfüllt. Dieser Bereich kann aufgrund des Landschaftsbildes somit keine Ausschlusszone bilden.

Hinzu kommt, dass der Eiblkogel nur beschränkt einsichtig ist. Es bestehen nur wenige Sichtkorridore zum Projektbereich, sodass von einer Beeinträchtigung nicht gesprochen werden kann.

2.3.2. Die Unrichtigkeit der Ausweisung als Ausschlusszone zeigt sich auch schon an der "schmalen" Ausweisung als Gebiet der Kategorie I. Natürlich kann aufgrund der zahlreichen anthropogenen Beeinträchtigungen keine "breitere" Ausweisung erfolgen. Die bestehenden Beeinträchtigungen wirken sich aber auf den "schmalen" Streifen aus. Diese Einwirkungen wurden nicht berücksichtigt. Bei der Beurteilung hätte aber – entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Landschaftsbild – eine großräumige Betrachtung erfolgen müssen.²

² Vgl ua VwGH 09.03.1998, 97/10/0144.

2.3.3. Besonders deutlich wird die Unrichtigkeit dieser Ausweisung aber, wenn man sich folgendes vor Augen führt:

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten des Wildeggs und des Speikkogels zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl 40/1981, wurde ein in den Gemeinden Übelbach, Sankt Lorenzen, Rachau, St Stefan ob Leoben und St Michael in der Obersteiermark gelegenes Gebiet zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet Nr 5 erklärt (siehe auch beiliegenden Plan, Anlage zum LGBl 40/1981). Dieses Landschaftsschutzgebiet betraf auch den Bereich, der nach dem Fachbericht aufgrund des Landschaftsbildes schützenswert sein soll. Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Mai 2005, LGBl 39/2005, wurde die Verordnung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet Nr 5 aufgehoben, "weil die für die Erlassung maßgebend gewesenen Voraussetzungen in diesem Bereich weggefallen sind." Bei einer detaillierten Überprüfung im Jahr 2005 (also vor nur acht Jahren!) wurde von Seiten der Behörde festgestellt, dass dieser Bereich kein schützenswertes Landschaftsbild mehr aufweist.

Gleiches gilt für das direkt östlich angrenzende ehemalige Landschaftsschutzgebiet Nr 26. Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Hochalpe zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl 76/1981, wurde ein in den Gemeinden Bruck an der Mur, Oberaich, Pernegg, Leoben, Niklasdorf und Rothleiten liegendes Gebiet zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet Nr 26 erklärt (siehe ebenfalls beiliegenden Plan, Anlage zur Verordnung LGBl 76/1981). Auch dieses Landschaftsschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 2. Mai 2005, LGBl 44/2005, aufgehoben.

Es ist also vollkommen unklar, wie man im Fachbericht zur Ansicht gelangen kann, das Landschaftsbild sei in diesem Bereich unbedingt zu schützen. Erst im Jahr 2005 wurden zwei Landschaftsschutzgebiete in diesem Bereich aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen, die zur Ausweisung geführt haben, aufgehoben.

2.4. Ausreichende Schutzbestimmungen im Stmk Naturschutzgesetz

2.4.1. Ungeachtet der Ausführungen oben obliegt der Schutz des Landschaftsbildes dem Stmk Naturschutzgesetz. Nach Ansicht des Fachberichtes sind die Landschaftsschutzgebiete nach dem Stmk Naturschutzgesetz zu groβzügig abgegrenzt. In diesem Fall sind die Gebiete eben zu verkleinern. Es kann aber nicht der Fall sein, dass Gebiete außerhalb der derzeit bestehenden Landschaftsschutzgebiete aufgrund unzureichender Daten zu Ausschlusszonen gemacht werden.

Ein solches absolutes Verbot ist nicht einmal innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gerechtfertigt. Selbst wenn nämlich nach dem Stmk Naturschutzgesetz eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorliegt, führt dies niemals zu einem absoluten Verbot für ein Vorhaben:

Gemäß § 6 Stmk Naturschutzgesetz ist für bestimmte Vorhaben, die innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes realisiert werden sollen, eine Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Landschaftsbild durch das Vorhaben nicht verunstaltet wird. Hierfür ist zuerst der Landschaftscharakter zu erheben. Dafür bedarf es einer auf sachverständigen Ermittlungsergebnissen beruhenden großräumigen und umfassenden Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen der betreffenden Landschaft, damit aus der Vielfalt jene Elemente herausgefunden werden können, die der Landschaft ihre Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen. Danach sind die Auswirkungen des Vorhabens im Einzelnen zu untersuchen. Unter einer (nach dem Gesetz zu vermeidenden) Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nicht schon jede Beeinträchtigung zu verstehen, sondern nur eine solche, die deren Aussehen so beeinträchtigt, dass es hässlich oder unansehnlich wird.³

Ist nach dieser umfassenden und großräumigen Prüfung eine Verunstaltung durch das Vorhaben zu erwarten, so ist zu prüfen, ob besondere volks- oder regionalwirtschaftliche Interessen vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen können. Derartige Interessen können zB in der Verminderung des CO₂-Ausstoßes, Schutz vor Klimawandel usw liegen. Liegen solche Interessen im überwiegenden Ausmaße vor, ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes sogar in Kauf zu nehmen. Grund dieser Bestimmung ist das verfassungsgesetzlich gewährleistete Berücksichtigungsgebot bzw Torpedierungsverbot. Bestehende öffentliche Interessen anderer Kompetenzträger dürfen nicht zur Gänze verhindert werden.

Wie sich aus der Systematik also ergibt, bildet das Landschaftsbild von Gesetzes wegen nie ein absolutes Ausschlusskriterium. Zugunsten von öffentlichen Interessen – so auch von den in der Alpenkonvention und ihren Protokollen festgeschriebenen Interessen – muss eine Interessensabwägung möglich bleiben.

2.4.2. Der Bereich um den Eiblkogl liegt in **keinem Landschaftsschutzgebiet**. Wie oben ausgeführt, ist das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits beeinträchtigt, es ist daher für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nicht ausreichend schützenswert. Aus diesem Grunde wurde sowohl das Landschaftsschutzgebiet Nr 5 als auch das Landschaftsschutzgebiet Nr 26 ergänzen im Jahr 2005 behoben. Demnach ist aber auch die Ausweisung als Ausschlusszone aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht nachvollziehbar.

3. Zur Wildökologie

³ Siehe zB VwGH 29.04.2009, 2007/10/0309.

3.1. Der Fachbericht

3.1.1. Als Datengrundlage für die Erstellung des Fachberichtes wurden unterschiedliche Daten des Landes sowie der Jägerschaft herangezogen. In die Daten der Jägerschaft konnte laut Fachbericht nur intern Einsicht genommen werden, die Daten wurden nicht weitergegeben. Die erstellten Lebensraummodelle sind laut Fachbericht aber anhand dieser Daten, soweit solche überhaupt vorhanden waren,⁴ evaluiert worden. Es habe zudem eine Besprechung mit dem betroffenen Bezirksjägermeister stattgefunden. Als Planungsgrundlage liege daher "ein überprüftes Lebensraummodell" für Auerhuhn und Birkhuhn vor.

In einem Workshop seien zudem Kriterien für die Bedeutung einzelnen Vorkommen erarbeitet worden. Diese "konnten grundsätzlich in die Planung einfließen. Sie waren aber nicht im Einzelfall anwendbar, da keine offizielle Karte über die Dichte und Verteilung der Hühnervögel erstellt werden konnte."

Weiters wird dargelegt, welche Bewertungsgrundlagen übernommen wurden: "Auswirkung anderer alpiner Großbauten auf Raufußhühner, durchschnittliche Distanzen, die von Auerhuhn, Birkhuhn überbrückt werde können".

Anhand dieser Grundlagen und persönlicher Kenntnis seien die Gebietsschwerpunkte festgelegt worden.

- 3.1.2. Zum <u>Birkhuhn</u> wird im Detail ausgeführt, es seien bereits Auswirkungen von WKA auf Birkhühner festgestellt worden. Im Bereich von Windparks wäre ein Rückgang lokaler Bestände wissenschaftlich belegt. Die wildökologische Planung habe zwei Grundlagen: große gute Gebiete, insbesondere zentrale Quellgebiete weitgehend und wichtige Trittstein für die Vernetzung von Teilpopulationen freizuhalten. Es hätten sich daher folgende Voraussetzungen für die Planung ergeben:
 - "Primäre Bh-Lebensräume, d.s. solche, die nicht erst durch menschliche Bewirtschaftung (Almen, Waldweidegebiete) geschaffen wurden, sind insbesondere freizugehalten. Es gibt kein Instrument, das die Erhaltung der sekundären Lebensräume erzwingen kann. Daher sind Lebensräume, die nicht auf die Erhaltung durch den Menschen angewiesen sind, besonders wertvoll (zB Eiblkogel, Frauenalpe)."
 - Andere zentrale große Lebensräume, die jedenfalls ein Quellgebiet darstellen, sind möglichst zu erhalten.
 - Die bereits seit Jahren im Rückzug befindlichen Birkhuhnbestände am Alpenostrand sind grundsätzlich bewahrt bleiben. Daher müssen dort gute zentrale Quellgebiete sowie deren Vernetzung untereinander und nach Norden erhalten bleiben. Einzelne Ausfälle in dieser Region sind damit abzupuffern.

⁴ Vergleiche den Text zur Abbildung 2.

- Trittsteine: sind nach ihrer Bedeutung zu unterscheiden (einziger Trittsttein oder solcher mit möglichen Alternativen?). Einzig mögliche Trittsteine sind unverbaut zu belassen. Andere Trittsteine sind trotz teilweisem Verbau mit Windparks so zu erhalten, dass von den wichtigen Verbindungslinien eine freie Sichtigkeit auf einen Teilbereich des Rückens gegeben ist ("Korridor").
- Die Distanz zwischen Lebensräumen oder Trittsteinen hat 10 km nicht zu überschreiten."

Zur Ausweisung einer Ausschlusszone führten nun laut Fachbericht:

- "Unverzichtbare Trittsteine zur Aufrechterhaltung der Vernetzung,
- große Primärlebensräume,
- grundsätzlicher Erhalt der Vorkommen südlich der Mur-Mürzfurche (Verbreitungsgrenze am Alpenostrand, die sich nicht über die Mur-Mürz-Furche nach Norden zurückziehen soll),
- Natura 2000 Gebiete mit Schutzgut Birkhuhn (Hinweis auf besondere Bedeutung der Teilpopulation und des Lebensraumes).
- 3.1.3. Zum <u>Auerwild</u> wird ausgeführt, dass die Auswirkungen von WKA auf dieses noch nicht wissenschaftlich untersucht worden seien. Auswirkungen seien aber als wahrscheinlich anzunehmen. Darum werde mit dem Vorsichtsprinzip gearbeitet, wonach in einem Radius von 1 km bzw 700 m um wichtige Auerhuhngebiete keine WKW errichtet werden sollten.

Die Datengrundlagen für die Modellierung und qualitative Abstufung von Auerhuhn-Lebensräumen sei zu gering. Es wurde zwar Auerwild-Verbreitungskarten erstellt, aber keine Zonierung anhand dieser durchgeführt. Auerhuhn-Gebiete sind wie bisher in der Einzel-Projektbegutachtung zu berücksichtigen (Abwägungsgebiete).

In der Folge werden Beurteilungskriterien aufgelistet:

- "Windparks sollten 700 m Abstand zu sehr guten Lebensraumteilen halten (Balzplätze, Brutund Aufzuchtsgebiete). Dabei sind lokale Geländestrukturen und Mindestgröße des Lebensraumes für lokale Bestände von ca. 500 ha (mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien) in die Bewertung einzubeziehen.
- Ausgewiesene Auerhuhn-Wildschutzgebiete sind als sehr gute Lebensräume zu werten und sollten daher wie diese behandelt werden (s.o.).
- Windparks sollten die Distanz von 5 km zwischen einzelnen Beständen nicht unterbrechen, um deren Vernetzung nicht abreißen zu lassen.

- Die Verteilungskarte für Auerwild mit Vorkommens- und Dichtschwerpunkten in der Steiermark ist im Einzelfall zu berücksichtigen (Anfrage Jagdamt oder Forstabteilung, Zustimmung der Grundstückseigentümer ist einzuholen)."
- 3.1.4. Am Ende des Fachberichtes zeigt sich aus der Karte, dass der Bereich um den Eiblkogel als "Birkhuhn-Lebensraum" ausgewiesen ist. Dieser Bereich soll den südlich der Mur-Mürzfurche liegenden Birkhuhn-Lebensraum darstellen.

Die Ausweisung als Ausschlusszone ist nicht begründet.

- 3.2. Keine wissenschaftlichen Belege für Auswirkungen
- 3.2.1. Im Fachbericht wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen von WKA auf das Birkhuhn und der Rückgang des Birkhuhns im Bereich von WKA wissenschaftlich belegt seien. Im Gegensatz dazu liegt laut Fachbericht hinsichtlich des Auerwilds kein wissenschaftlicher Beleg vor.
- 3.2.2. Die Behauptung, es gebe wissenschaftliche Belege kann niemals diese wissenschaftlichen Belege ersetzen. Im Fachbericht wird kein wissenschaftlicher Beleg geliefert, der Auswirkungen oder einen Rückgang aufgrund von WKA belegen würde. Tatsächlich gibt es auch keinen einzigen seriösen Nachweis für einen über die natürlichen Bestandsschwankungen hinausgehenden, auf WKA zurückzuführenden Rückgang im Birkhuhnbestand einer Region. Worauf sich die Feststellung der erstellenden Gutachterin stützt, wird nicht dargelegt. Die Unvereinbarkeit wird schlichtweg nicht nachgewiesen. Diese Aussage, die Grundlage für die weiteren Ausführungen im Fachbericht ist, entbehrt daher jeglicher Grundlage. Schon allein aus diesem Grund kann der Fachbericht nicht als Grundlage für Ausschlusszonen herangezogen werden. Die Frage der Auswirkungen auf den Birkhuhnbestand einer Region muss vielmehr dem jeweiligen Bewilligungsverfahren vorbehalten bleiben.

Ungeachtet dessen verabsäumt es der Fachbericht Maßnahmen zu berücksichtigen, die im Zuge der Errichtung von WKA gesetzt werden können, mit dem der Populationsstand sogar erhöht werden kann. Wie den Behörden schon vorab bekannt gegeben wurde, sieht unser Projekt begleitende Maßnahmen vor, die ein äußerst guten Lebensraum für Birkhühner schaffen. Diese Maßnahmen sollen im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie durchgeführt und analysiert werden. Dieses Projekt ist einzigartig und leistet im Sinne der Alpenkonvention einen essentiellen Forschungsbeitrag.

Es wird sogar im Fachbericht selbst davon ausgegangen, dass WKA mit Birkhuhnpopulationen vereinbar sind. Dort wird unter anderem ausgeführt, dass Windparks auch mit entsprechenden "Korridoren" errichtet werden können, damit die Trittsteine weiterhin ihre Funktion erfüllen. Ganz offensichtlich ist also die Errichtung von WKA nicht von vorherein unvereinbar mit dem Birkhuhn.

3.3. <u>Unzureichende Grundlagen</u>

3.3.1. Die Lebensräume der Birkhuhnpopulationen ergeben sich laut Fachbericht aus Daten des Landes und den intern eingesehenen Daten der Jägerschaft. Diese Datengrundlagen sind für den Normunterworfenen nicht überprüfbar. Die Bestandschätzungen der Jägerschaft wurden nicht offengelegt. Sie bilden daher keine nachvollziehbare Grundlage für ein Gutachten.

Auch die restlichen Daten sind unzureichend. Sie wurden nicht auf Basis eines ausreichenden Monitorings erstellt. Sie basieren auf zufälligen Beobachtungen, die in keiner Weise nachvollziehbar oder verallgemeinerungsfähig sind.

- 3.3.2. Ungeachtet dessen wurden Tatsachen, wie die Klimaerwärmung oder der seit Jahren voranschreitende Rückzug des Birkhuhns in Richtung Norden nicht berücksichtigt.
- 3.3.3. Der Fachbericht hätte daher nicht zur Ausweisung von Ausschlusszonen aufgrund der Birkwildpopulationen führen dürfen. Es hätte vielmehr wie beim Auerwild bei einer Prüfung im Einzelfall bleiben müssen.

3.4. <u>Unschlüssigkeit des Fachberichtes</u>

3.4.1. Primäre Birkhuhn-Lebensräume sind nach dem Fachbericht generell freizuhalten. Primäre Lebensräume sind solche, die nicht erst durch menschliche Bewirtschaftung (Almen, Waldweidegebiete) geschaffen wurden. Als Begründung wird ausgeführt: "Es gibt kein Instrument, dass die Erhaltung der sekundären Lebensräume erzwingen kann. Daher sind Lebensräume, die nicht auf die Erhaltung durch den Menschen angewiesen sind, besonders wertvoll (zB Eiblkogel, Frauenalpe)."

Der Eiblkogl soll also nach der "fachlichen" Ansicht der Gutachter einen Lebensraum darstellen, der nicht auf die Erhaltung durch den Menschen angewiesen ist.

Tatsache ist, dass die Almen seit Jahrzehnten geschwendet werden und die Entwicklung der Birkhuhnpopulation nur möglich ist, solange dieser künstliche Eingriff fortgeführt wird. Ohne Zutun von uns als Grundstückseigentümer könnte sich im Bereich des Eiblkogels nie eine Population entwickeln. Als Nachweis wird der Schwendplan vorgelegt. Darauf ist ersichtlich, welche Flächen in den letzten Jahren geschwendet und damit künstlich freigehalten wurden.

Ebenso wie beim Auerwildbestand⁵ hängt also auch beim Birkhuhn der Bestand massiv von der Art der Bewirtschaftung ab. Deshalb können beim Auerhuhn keine Tabu-Zonen ausgewiesen werden. Im Gegensatz zum Auerwild soll jedoch beim Birkhuhn eine solche Tabu-Zone ausgewiesen werden können?

⁵ Vgl Seite 53 des Anhanges 1.

In Wahrheit könnte diese Ausweisung dazu führen, dass seitens des Grundstückseigentümers keinerlei Maßnahmen für die Birkhuhnpopulation gesetzt werden, weil dies für ihn nur nachteilig wäre. Wie im Fachbericht ausgeführt, können zur Freihaltung der Bereiche auch keine Zwangsmaßnahmen vorgeschrieben werden. In diesem Fall müsste zukünftig die Ausschlusszone aus dem SAPRO heraus genommen werden. Es würde keine Birkhuhnpopulation mehr bestehen.

3.4.2. In den weiteren Ausführungen wird davon ausgegangen, dass der Erhalt der Vorkommen südlich der Mur-Mürzfurche unbedingt gesichert werden muss. Dabei wurde aber nicht berücksichtigt, dass sich die Birkhühner schon seit Jahren ohne besonderes Zutun immer weiter nach Nordosten zurückziehen. Dies liegt insbesondere an der zunehmenden Erwärmung des Klimas. Unabhängig von allfälligen Maßnahmen werden daher die Birkhühner immer weiter zurück ziehen.

4. Abschluss

Abschließend darf insbesondere noch auf nachfolgendes hingewiesen werden:

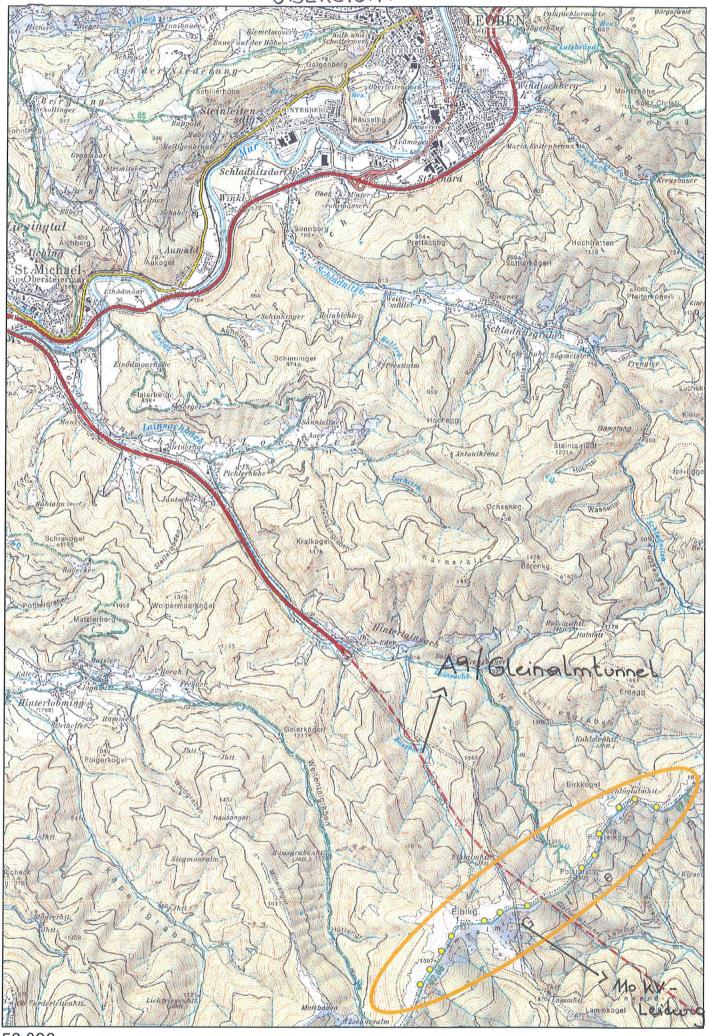
Der Bereich um das Magdwieseck, wo die Grundstücke ebenfalls in unserem Eigentum stehen, wurde im Entwurf als Eignungszone ausgewiesen. Das bedeutet, dass die Gemeinde für dieses Gebiet im Flächenwidmungsplan eine Sondernutzung im Freiland für WKA auszuweisen hat. Obwohl dort keine anthropogene Beeinflussung bzw bestehende Ableitungen vorhanden sind, die Windverhältnisse weit aus schlechter sind als im Bereich des Eiblkogels und ein natürlicher Auerwildbestand gegeben ist, wurde eine Eignungszone ausgewiesen. Dies verdeutlicht die Unschlüssigkeit des Fachberichtes, der einerseits bei künstlichen Eingriffen und gutem Windpotenzial ökologisch sinnvolle und verträgliche Vorhaben verhindert, diese aber in unberührten Gebieten bei natürlichen Wildbeständen und schlechteren Windverhältnissen zulässt.

Vor diesem Hintergrund wiederholen wir unsere Anregung, dass die Ausschlusszone im Bereich des Eiblkogels aus dem Entwurf des SAPRO Windenergie <u>herausgenommen</u> und statt dessen für diesen Bereich <u>eine Vorrangzone</u> ausgewiesen wird.

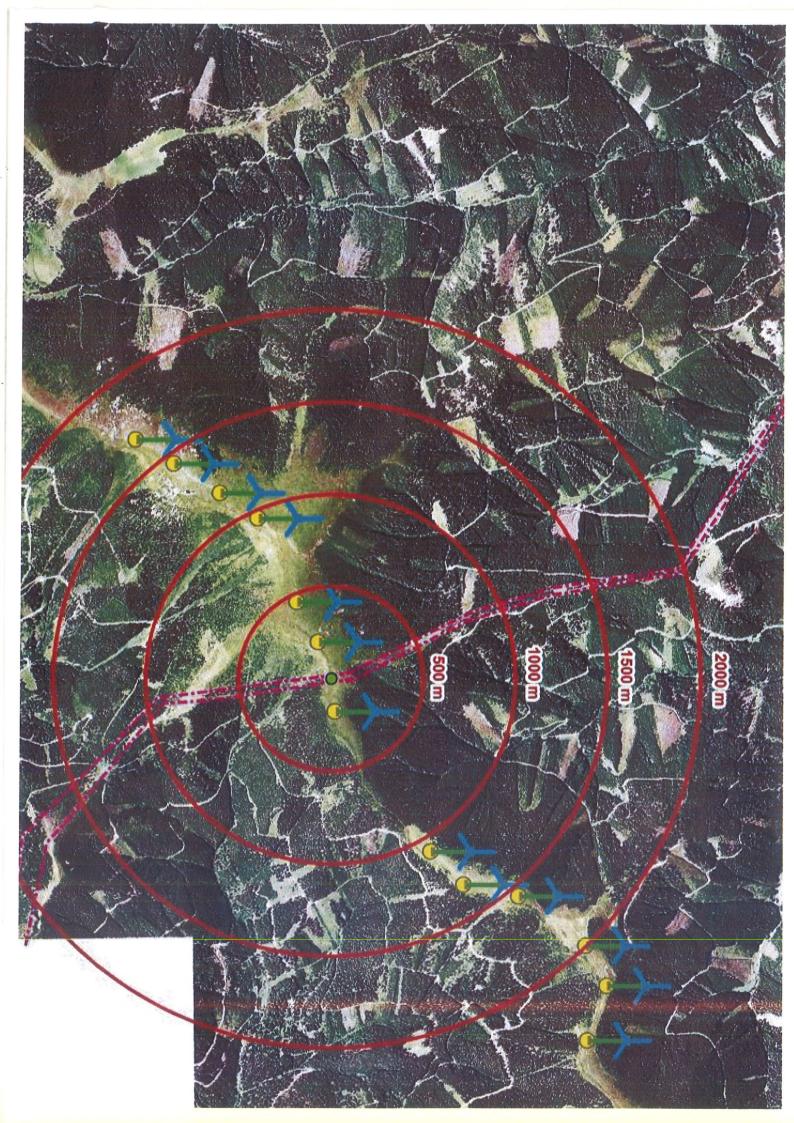
Graz, am 05.04.2013

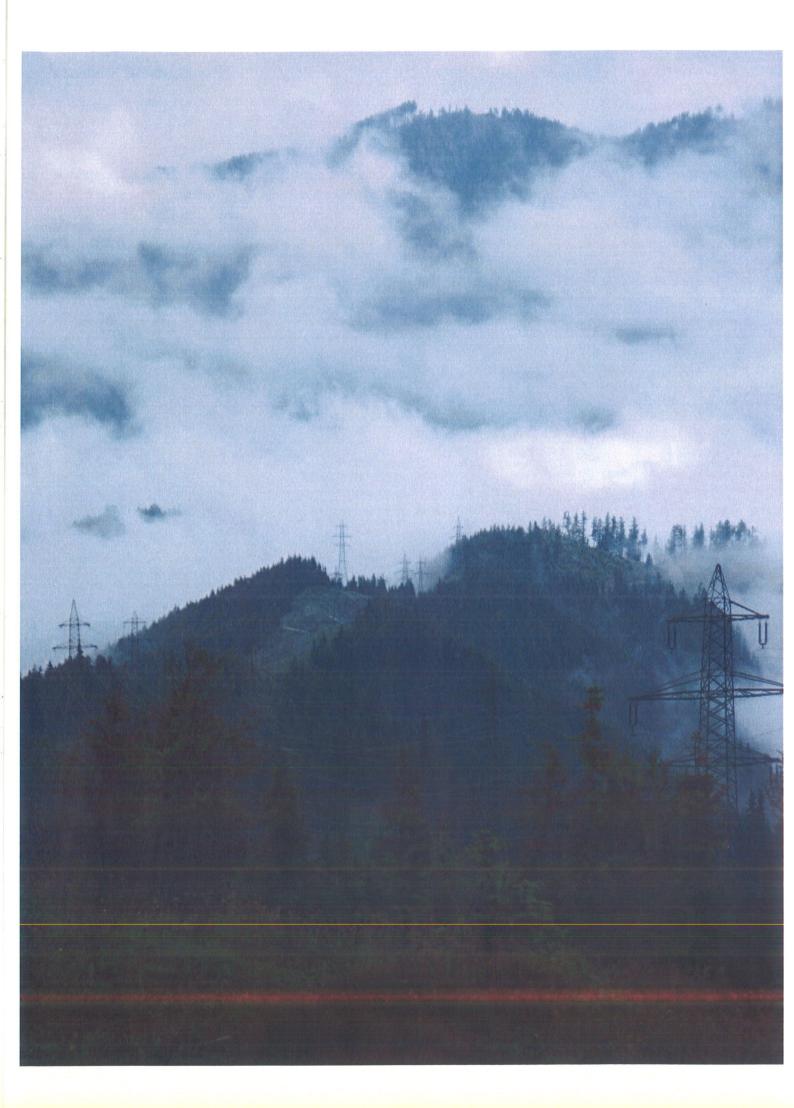
Forstbetrieb Franz Mayr-Melnhof-Saurau MM Ökoressourcen GmbH

ÜBERSICHT



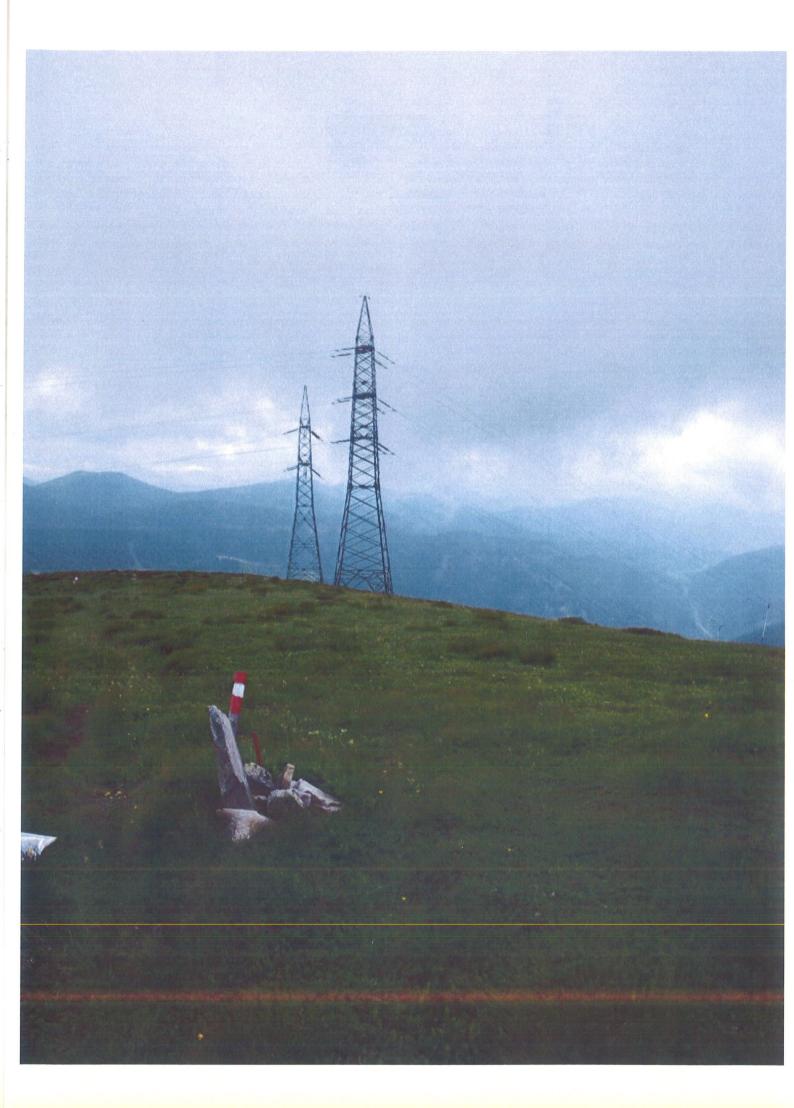
Ν







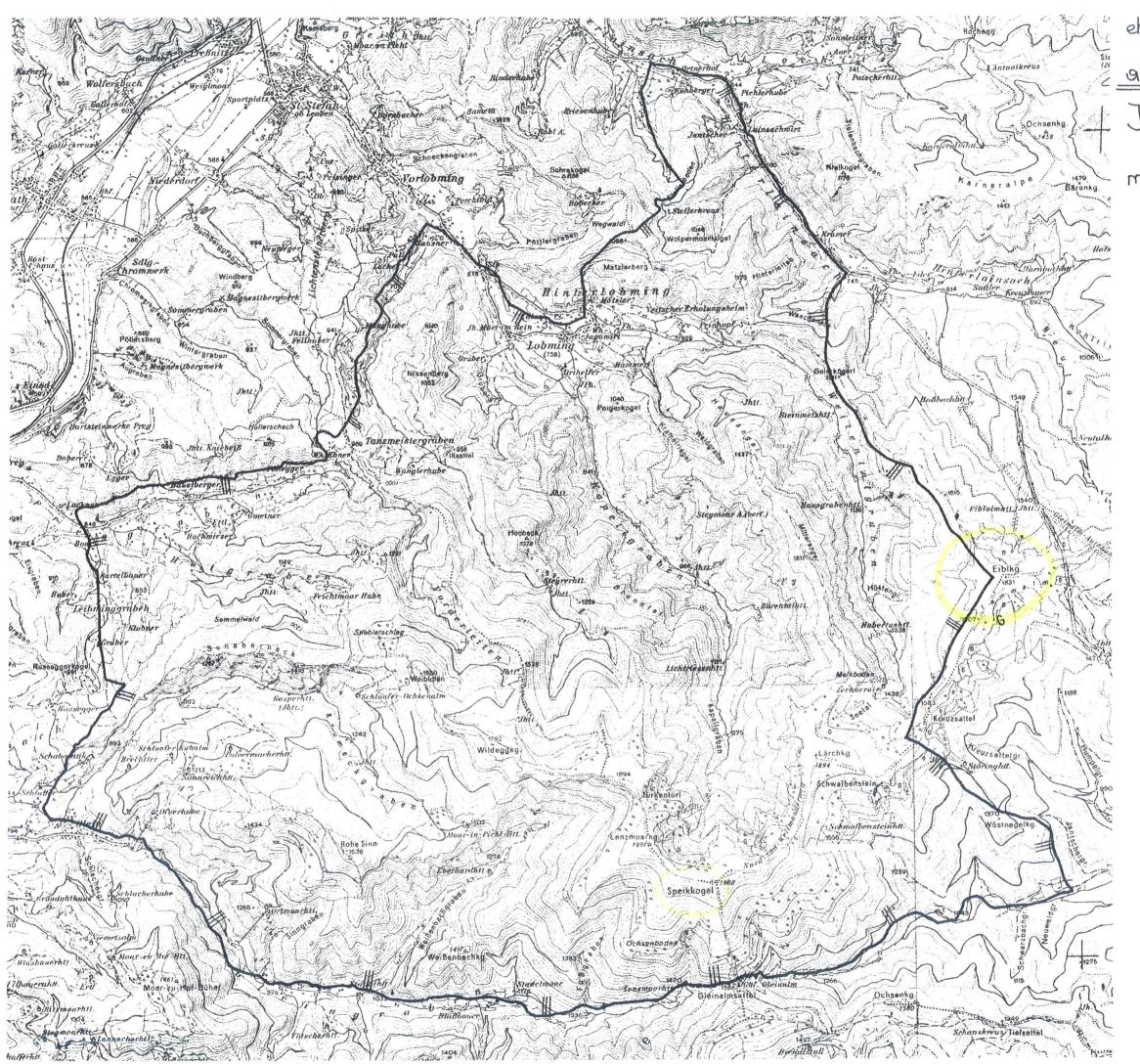








Anlage zur Verordnung LGBL 40/1980



ehemaliges LS 5

aufgehoben im

Jahr 2005

mit LGBL 39/2005

ehemaliges LS 26 aufgehoben mit LGBL 44/2005 im Jahr 2005

